

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Volker Schneider (Saarbrücken), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/11516 –**

### **Annahmen der Bundesregierung über die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus im Alter**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Rentenpolitik der Bundesregierung stützt sich zentral auf den einmal in jeder Legislaturperiode vorzulegenden Alterssicherungsbericht sowie die im Herbst 2007 vorgestellte Studie „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AViD 2005). Beide Dokumente enthalten Modellberechnungen zur künftigen Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus im Alter. Beiden Studien werden jedoch von wissenschaftlichen Experten/Expertinnen unrealistische Annahmen attestiert, die dazu führen, dass die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus überschätzt wird.

So wird im Alterssicherungsbericht bei den Berechnungen zum Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher und privater Rente angenommen, dass während der gesamten Erwerbsbiografie die förderfähigen Höchstbeiträge in eine „Riester-Rente“ (zumindest aber der Mindestbeitrag von 60 Euro) und darüber hinaus die Steuerersparnisse aus der zunehmenden Freistellung der Rentenbeiträge in eine private Rente eingezahlt werden. Der Realitätsgehalt dieser Annahme sei jedoch absolut fragwürdig, urteilen die beiden Rentenexpertinnen Prof. Dr. Barbara Riedmüller und Michaela Willert in ihrem jüngst vorgestellten Bericht „Die Zukunft der Alterssicherung. Analyse und Dokumentation der Datengrundlagen aktueller Rentenpolitik“ (S. 64). „Eine solche Erwartung seitens der Politik dürfte den meisten GRV-Versicherten gänzlich unbekannt sein und insofern wahrscheinlich kaum erfüllt werden“ (ebd.). Auch der Sozialbeirat hinterfragt in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2008 und zum Alterssicherungsbericht 2008 die Annahme, „dass die durch die ansteigende Steuerfreistellung der Beiträge zur Rentenversicherung generierten Einkommen vollständig zu einem zusätzlichen Altersvorsorgespargen verwendet werden“ (Bundestagsdrucksache 16/11060, S. 84, Ziffer 70).

Die zweite zentrale Entscheidungsgrundlage der Bundesregierung für die Rentenpolitik – die gemeinsam vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung Bund in Auftrag gegebene

Studie Alterssicherung in Deutschland 2005 – steht auf wackeligen Füßen. So sind im so genannten Basisszenario der AViD 2005 weder die Rente ab 67 noch die künftige Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rente berücksichtigt. Die errechneten Bruttorenten werden versteuert, als würden sie im Jahr 2005 ausgezahlt, d. h. mit 50 Prozent des Ertragsteils. Dabei wird die jüngste untersuchte Kohorte ihre Renten bereits zu 86 Prozent besteuern müssen. Die Prognosen für die Berechnung der Rentenhöhe in der AViD 2005 gehen von den Annahmen der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2005 zur Lohnentwicklung aus, die der Sozialbeirat in seinem damaligen Gutachten als zu optimistisch kritisierte. Die AViD dürfte außerdem die Höhe der Renten aus der zweiten – betrieblichen – Säule überschätzen. Schließlich wird für die jüngere Kohorte am wenigsten an der Realität vorbeigehenden „Teilhabeperspektive“ „nur bei der unrealistischen Annahme einer 100-prozentigen Beteiligung an der Riester-Förderung und einer Verzinsung der Vermögen in Höhe von 5 Prozent“ (Riedmüller/Willert 2008, S. 28) im Durchschnitt eine Absicherung in Höhe der heutigen Rentner erreicht.

Die Einlassungen des Sozialbeirats und der beiden Wissenschaftlerinnen lassen erhebliche Zweifel an der Aussagekräftigkeit der Modelle aufkommen, auf die sich die Bundesregierung in ihrer Rentenpolitik stützt und mithilfe derer sie nachweisen will, dass der Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik – weg von der Lebensstandardsicherung allein durch die gesetzliche Rente hin zur Lebensstandardsicherung durch die drei Säulen der Alterssicherung – aufgeht und dass es den Menschen in Zukunft im Alter nicht schlechter gehen wird. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, worauf die Kritik an den Modellen hindeutet, bedeutet die Absenkung des Rentenniveaus eine Verschlechterung der Alterssicherung.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die im Alterssicherungsbericht 2005 und 2008 getroffene Annahme für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus, nach der von den Modellfällen während der gesamten Erwerbsbiografie die förderfähigen Höchstbeiträge in eine „Riester-Rente“ (zumindest aber der Mindestbeitrag von 60 Euro) und darüber hinaus die Steuerersparnisse aus der zunehmenden Freistellung der Rentenbeiträge in eine private Rente eingezahlt werden?
2. Wie steht die Bundesregierung zu der vom Sozialbeirat und den beiden Wissenschaftlerinnen diesbezüglich geäußerten Kritik?

Die Berechnungen der Gesamtversorgungsniveaus richten sich nach den Vorgaben des § 154 Absatz 2 Nummer 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Demnach soll bei der Berechnung der Höhe des Gesamtversorgungsniveaus neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch die ergänzende Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen aufgrund des langfristig angelegten Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften (Privat-Rente) berücksichtigt werden.

Im Alterssicherungsbericht wird darauf hingewiesen, dass die Berechnungen im Gegensatz zu empirischen Analysen modellhaften Charakter haben, damit die treibenden Einflüsse auf die künftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus deutlich werden können und nicht durch Einzelaspekte überlagert werden. In diesem Zusammenhang muss die Kritik von Riedmüller und Willert bzgl. der Einbeziehung der Privat-Rente zurückgewiesen werden. Würde diese Privat-Rente bei den Berechnungen zum Gesamtversorgungsniveau nicht berücksichtigt, so resultierten daraus Unterschiede in den Gesamtversorgungsniveaus unterschiedlicher Rentenzugangsjahrgänge allein aus der unterschiedlichen Besteuerung von Renten, denen entsprechende Freistellungen der Beiträge in der Erwerbsphase gegenüberstehen. Eine Vergleichbarkeit der Leistungen

der Altersvorsorgesysteme im Rahmen dieser Berechnungen wäre ohne Einbezug der steuerfrei gestellten Beiträge nicht gegeben.

Die vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen mit den Rentenreformen 2001 (AVmG/AVmEG) und den weiteren Maßnahmen 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) beschlossenen Dämpfungen des Rentenanstiegs zur nachhaltigen Sicherung der zukünftigen Finanzierung der Rentenversicherung gingen einher mit einer gezielten Stärkung der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge über die staatliche Förderung. Das mit der Dämpfung der Rentenanpassungen verbundene Absinken des Rentenniveaus soll so durch den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge kompensiert werden. Aus diesem systematischen Zusammenhang leitet sich die Annahme für die Berechnungen ab, dass während der gesamten Erwerbsbiografie die förderfähigen Höchstbeiträge in eine Riester-Rente eingezahlt werden.

3. Für wie realistisch hält die Bundesregierung eine 4-prozentige Verzinsung der „Riester-Rente“ und der zusätzlichen privaten Alterssicherung, die aus den Steuerersparnissen der sukzessiven Freistellung der Rentenbeiträge gebildet werden soll, angesichts der Tatsache, dass der Garantiezins (der nicht gesetzlich garantiert ist und längst nicht bei allen Produkten gewährt wird) derzeit bei 2,25 Prozent liegt und der Tatsache, dass lediglich die eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen sicher sind?

Bei dem genannten Zinssatz von 2,25 Prozent handelt es sich um den Höchstrechnungszins nach § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) für die Berechnung von Deckungsrückstellungen bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie. Der Höchstrechnungszins besagt allerdings nichts über die Entwicklung der Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen. An über den Rechnungszins hinausgehenden Kapitalerträgen werden die Versicherungsnehmer im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt. Die Reinverzinsung der Kapitalanlagen lag im vergangenen Jahrzehnt nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgehend über 4 Prozent. Vor diesem Hintergrund darf die verwendete Zinsannahme von 4 Prozent als vergleichsweise vorsichtig gelten. Auch die Verfasserinnen der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Studie beurteilen die verwendeten Annahmen zur Verzinsung als plausibel (Die Zukunft der Alterssicherung, Seite 64). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Aussagen zu Modellrechnungen zur Armutsfestigkeit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und so genannter Riester-Rente“ (Bundestagsdrucksache 16/8614) verwiesen.

4. Wie hoch ist derzeit die durchschnittliche Verzinsung der „Riester-Rente“, und welche Prognose kann für die Zukunft abgegeben werden?

Die laufende Verzinsung der Kapitalanlagen in der Lebensversicherungsbranche liegt laut BaFin-Statistik für 2007 bei 4,8 Prozent. Differenzierte Angaben zur durchschnittlichen Verzinsung von Riester-Verträgen liegen nicht vor. Zu den von der Bundesregierung gewählten Modellannahmen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie kommt die Bundesregierung im Alterssicherungsbericht 2008 dazu anzunehmen, dass das gesparte Kapital der Riester-Rente „im Jahr des Rentenzugangs entsprechend der Lebenserwartung gemäß den demografischen Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2008 dergestalt verrentet wird, dass sich für die Riester-Rente im Auszahlungszeitraum die gleiche Dynamik wie bei der gesetzlichen Rente ergibt“ (Bundestags-

drucksache 16/11061, S. 94), wo doch die privaten Versicherer mit einer eigenen Sterbetafel arbeiten, bei der die Lebenserwartung der Versicherten um zehn Jahre höher angesetzt ist, als nach der dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegenden 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes?

Bei den Berechnungen zum Gesamtversorgungsniveau wird unterstellt, dass die Riester-Rente im Auszahlungszeitraum dynamisiert wird und zwar in dem Maße, in dem die gesetzliche Rente jährlich steigt. Diese Berechnungsmethode spiegelt die kompensierende Funktion der Riester-Rente hinsichtlich des sinkenden Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung wider und gewährleistet eine konsistente Vorgehensweise im Rahmen der Ermittlung des Gesamtversorgungsniveaus.

Ebenfalls aus Gründen der Konsistenz werden bei den Annahmen zur ferneren Lebenserwartung in den Berechnungen grundsätzlich die Projektionen der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes verwendet. Die Verwendung höherer Lebenserwartungen, wie von den Versicherungsunternehmen aus Sicherheitsgründen praktiziert, ist im Rahmen der Berechnungen zum Gesamtversorgungsniveau nicht erforderlich (vgl. auch Antwort zu Frage 6a).

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Annahmen zur Verzinsung und Auszahlung auch von den beiden Verfasserinnen der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Studie als plausibel erachtet werden (Die Zukunft der Alterssicherung, S. 64).

6. Wie würde sich das Gesamtversorgungsniveau für die Modellfälle des Alterssicherungsberichts 2008 jeweils entwickeln, wenn
  - a) für die Entwicklung der „Riester-Rente“ nicht die demografischen Annahmen des Rentenversicherungsberichts (und damit des Statistischen Bundesamtes) zugrunde gelegt würden, sondern die Lebenserwartung der von der Versicherungswirtschaft verwendeten Sterbetafel DAV 2004 R?

Die verwendeten Lebenserwartungen in den Modellberechnungen zur gesetzlichen und privaten Rentenversicherung orientieren sich an der 11. koordinierten Bevölkerungsvorrechnung des Statistischen Bundesamtes. Eine andere Annahme bezüglich der künftigen Lebenserwartung für die Riester-Rente und die Privat-Rente als für die gesetzliche Rente zu verwenden, wäre im Rahmen dieser Berechnungen inkonsistent. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass Versicherungsunternehmen aufgrund der Unsicherheit bezüglich des zukünftigen Anstiegs der Lebenserwartung mit höheren Lebenserwartungen kalkulieren. Wird mit einer höheren Lebenserwartung kalkuliert, als sie dann tatsächlich eintritt, entstehen Risikogewinne, die den Versicherten wieder zugute kommen.

- b) die „Riester-Rente“ und die zusätzliche private Rente im gesamten Zeitraum lediglich mit dem Garantiezins verzinst würden?
  - c) die Modellfälle aus ihrer „Riester-Rente“ lediglich die eingezahlten Beiträge plus die staatlichen Zulagen bekämen und die zusätzliche private Rente lediglich mit 2 Prozent verzinst würde?

Je höher der Zins um so höher ist die Rente, die aus einem Kapitalstock ausbezahlt werden kann. Bezüglich einer Kennziffer wie dem Gesamtversorgungsniveau kommt es dagegen weniger auf die absolute Höhe des Zinssatzes an, sondern vielmehr auf die Differenz zwischen dem angenommenen Zinssatz und der angenommenen Zuwachsrate der Löhne je Arbeitnehmer. Ein angenomme-

ner Zinssatz von 2,25 Prozent, 2,0 Prozent oder sogar 0,0 Prozent für die kapitalgedeckte Altersvorsorge würde unterhalb der angenommenen Lohnentwicklung je Arbeitnehmer (durchschnittlich rd. 2,5 Prozent zwischen 2010 und 2020 und 3,0 Prozent zwischen 2020 und 2030) liegen. Eine solche Annahmensetzung wäre jedoch nicht sinnvoll, weil damit unterstellt würde, dass sich die Volkswirtschaft dauerhaft in einem Ungleichgewicht befände. Das würde eklatant von den tatsächlichen Verhältnissen in der Vergangenheit abweichen, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

in Prozent	Zinsen*	Löhne je Arbeitnehmer**
1970 – 1979	8,4	7,2
1980 – 1989	7,5	2,7
1990 – 1999	6,1	1,9
2000 – 2007	4,2	0,8

\* Renditen festverzinslicher Anleihen der öffentlichen Hand mit Laufzeit von über 4 Jahren in Prozent (Quelle: Sachverständigenrat 2008 Tabelle 38 Statistischer Anhang)

\*\* Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in Prozent, vor 1991 für früheres Bundesgebiet (Quelle: Statistisches Bundesamt, VGR – Lange Reihen)

- d) die Modellfälle zwar durchgehend „riestern“ würden, aber keine weitere zusätzliche Altersvorsorge mit den Steuerersparnissen durch die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Renten betreiben würden?
- e) die Modellfälle weder eine „Riester-Rente“ hätten noch die Steuerersparnisse durch die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung in eine weitere private Altersversicherung investieren würden?

In den Tabellen zu den einzelnen Modellfällen im Alterssicherungsbericht ist das Gesamtversorgungsniveau jeweils für die gesetzliche Rente, die Riester-Rente und die Privat-Rente differenziert dargestellt.

- f) diese zwar „riestern“, aber über einen Zeitraum von 3 bzw. 5 bzw. 10 bzw. 15 Jahren ihren Vertrag ruhen lassen würden?

Die Modellrechnungen beinhalten bereits den Fall „5 Jahre Lücke“, bei dem exemplarisch eine Unterbrechung der Erwerbskarriere für fünf Jahre angenommen wird. Während der Unterbrechungen wird auch die Einzahlung in die Riester-Rente und die Privat-Rente ausgesetzt. Im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zu einer geschlossenen Erwerbsbiografie. In Bezug auf die künftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus wäre dies auch bei länger andauernden Unterbrechungen nicht zu erwarten.

- g) diese zwar „riestern“, aber über den gesamten Zeitraum nur den Mindestbetrag einzahlen würden?

Auch Personen ohne oder mit sehr geringem Erwerbseinkommen, z. B. Erziehende, können von der Zulagenförderung profitieren. In der Regel ist für diese Personen für die Gewährung der ungekürzten Zulagen lediglich die Zahlung eines Mindesteigenbeitrags in Höhe von 60 Euro pro Jahr (entspricht 5 Euro pro Monat) erforderlich. Beispielsweise erhielte eine Alleinerziehende ohne eigenes Erwerbseinkommen mit einem im Jahr 2008 geborenen Kind bei einem Eigenbeitrag von 60 Euro staatliche Zulagen in Höhe von 454 Euro und damit

eine sehr attraktive Förderung. Aus der gesamten Einzahlung in den Riester-Vertrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) ergibt sich später eine entsprechend hohe Auszahlung der Riester-Rente.

Die ungekürzten Zulagen werden nur gewährt, wenn 4 Prozent der maßgeblichen Einnahmen abzüglich des Zulagenanspruchs in einen Riester-Vertrag eingezahlt werden. Bei Durchschnittsverdienenden liegen die maßgeblichen Einnahmen bei rd. 30 000 Euro pro Jahr, so dass inklusive der Zulagen rd. 1 200 Euro pro Jahr eingezahlt werden müssten. Bei einer Einzahlung in Höhe des Mindestbeitrags von 60 Euro, entsprechend nur 0,2 Prozent des Einkommens, würde auch nur ein Bruchteil der Zulagen gewährt. Anders als für die o. g. Erziehenden, die in der Regel bereits mit der Zahlung des Mindestbeitrags von 60 Euro pro Jahr einen Anspruch auf die ungekürzten Zulagen haben, wäre deshalb die Höhe der später ausgezahlten Riester-Rente für Durchschnittsverdienende bei einer Einzahlung von nur 60 Euro pro Jahr sehr gering. Das Alterseinkommen würde sich daher weitgehend auf die gesetzliche Rente (und ggf. auf die Privat-Rente) beschränken.

7. Wie steht die Bundesregierung zur Aussage von Riedmüller und Willert, die den Modellberechnungen des Alterssicherungsberichts zugrunde liegende Annahme von 45 Erwerbsjahren stelle „kein sehr realitätsnahes Modell dar“ (a. a. O., S. 63)?

Die Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau im Teil E des Alterssicherungsberichts zielen darauf ab, die künftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus darzustellen. Für diese Entwicklung ist es weitgehend ohne Bedeutung, ob 45 Erwerbsjahre oder beispielsweise nur 40 Erwerbsjahre unterstellt werden, wie im Alterssicherungsbericht anhand entsprechender Variationen der Modellfälle aufgezeigt wird. Selbstverständlich gibt es einen nahezu proportionalen Zusammenhang zwischen der Dauer der Erwerbskarriere und der absoluten Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, wenn unabhängig von der Dauer der Erwerbskarriere der gleiche Wert im Nenner der Kennziffer verwendet wird.

8. Wie hoch ist derzeit der Anteil an Rentnern/Rentnerinnen, die über 45 Versicherungsjahre verfügen (aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen sowie Ost und West)?

Die Zahl der Rentnerempfängerinnen und -empfänger, deren Rente nach den Merkmalen im Datenbestand zum Stichtag 31. Dezember 2007 auf 45 Versicherungsjahren (beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre) und mehr basieren, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Versichertenrenten (Nichtvertragsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Anzahl Versicherungsjahre	Alte Länder		Neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Unter 45 Jahre	2 990 741	6 358 051	600 650	1 822 062
45 Jahre und mehr	2 121 753	275 718	881 957	266 409
Nicht erfasst	516 634	654 244	127 059	175 093
Gesamt	5 629 128	7 288 013	1 609 666	2 263 564

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am 31. Dezember 2007

9. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass nur eine Minderheit der Versicherten die 45 Versicherungsjahre erreicht für die Annahmen in ihren Berichten bzw. Studien sowie für ihre Rentenpolitik?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 7 dargelegt behandeln die hier angesprochenen Modellrechnungen, die eine Erwerbsbiografie von 45 Jahren unterstellen, die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, die von der unterstellten Dauer der Versicherungsbiografie weitgehend unabhängig ist. Diese Berechnungen haben im Gegensatz zu empirischen Analysen modellhaften Charakter und sollen die Einflüsse auf die künftige Entwicklung unbeeinflusst durch strukturelle Veränderungen darlegen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Befund der AViD 2005, dass die jüngere Kohorte in der so genannten Teilhabeperspektive nur bei der Annahme einer 100-prozentigen Beteiligung an der Riester-Förderung und einer Verzinsung der Vermögen in Höhe von 5 Prozent eine Absicherung in Höhe der heutigen Rentner erreicht?
11. Wie steht sie zur von Riedmüller und Willert (a. a. O., S. 28) geäußerten Kritik an dieser Annahme?

Dies ist so kein Befund der AViD 2005. Ziel der Studie ist es, in Modellrechnungen für 40- bis unter 60-Jährige auf Personen- und Ehepaarebene Informationen über die mögliche Entwicklung von Art und Höhe der Anwartschaften auf spätere Alterseinkommen zu ermitteln. Dazu werden die empirischen Erwerbsbiografien in verschiedenen Szenarien bis zum jeweiligen Rentenzugangsalter fortgeschrieben. Im Rahmen von Varianten wurden die Berechnungen auch unter Setzung verschiedener Annahmen durchgeführt. Grundsätzlich handelt es sich dabei aber nicht um Prognosen, sondern um Modellrechnungen, weshalb die Kritik von Riedmüller und Willert wenig sachgerecht ist. Mit diesen Rechnungen sollen Trends aufgezeigt werden, die ein breites Spektrum zukünftiger Entwicklungen abbilden und naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet sind. Je nach gewähltem Szenario liegen die projizierten Anwartschaften der jüngeren Alterskohorten aber zum Teil sogar deutlich über denen der älteren Kohorten.

12. Wie steht die Bundesregierung zu dem Befund der AViD 2005, dass die Absenkung des Rentenniveaus die höhere Arbeitsmarktbeteiligung jüngerer Frauen zunichte macht, und welche Schlüsse für politisches Handeln in Bezug auf Frauen und Rente zieht sie daraus?

Auch dies ist so kein Befund der AViD 2005. Im Gegenteil, durch die steigende Erwerbstätigkeit in den jüngeren Kohorten westdeutscher Frauen liegt das durchschnittliche Nettoeinkommen selbst unter Berücksichtigung der Niveau-senkung in der gesetzlichen Rentenversicherung in etwa auf gleicher Höhe wie bei der ältesten Kohorte. Bei stärkerer Verbreitung der privaten Vorsorge kann es sogar deutlich über das Niveau der Älteren steigen.

13. Wie steht die Bundesregierung zum Befund von Riedmüller und Willert (a. a. O., S. 30/31), nach dem die Armutsrisiken – berechnet auf Basis der AViD 2005-Daten – für westdeutsche Männer und in Ostdeutschland deutlich ansteigen?
14. Wie wertet die Bundesregierung diesen Befund vor dem Hintergrund, dass in dieser Perspektive die Absenkung des Rentenniveaus noch gar nicht berücksichtigt ist?
15. Wie würde die Armutsentwicklung nach den AViD 2005-Daten – berechnet nach derselben Methode wie der von Riedmüller/Willert verwendeten – aussehen, wenn die beschlossene Absenkung des Rentenniveaus berücksichtigt würde (bitte nach Frauen und Männern sowie Ost und West getrennt ausweisen)?

Bei der AViD 2005 handelt es sich um Modellrechnungen zur Entwicklung der Alterseinkommen der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 im jeweiligen Rentenzugangsjahr. Sie kann wichtige Merkmale wie den Verlauf der Erwerbsbiografien der Personen mit relativ niedrigen Anwartschaften auf Alterseinkommen beschreiben. Ob diese Personen später einmal tatsächlich als arm bezeichnet werden können oder gar bedürftig werden, lässt sich aus der Studie heraus nicht abschätzen, sondern hängt von einer ganzen Reihe unvorhersehbarer Entwicklungen ab. Eine seriöse Berechnung zukünftiger Armutsrisiken ist also auf Basis der AViD gar nicht möglich. Die Befunde von Riedmüller und Willert haben gegenüber der Darstellung der kohortenspezifischen Entwicklung des Rentenzugangs im Bericht zur AViD keinen zusätzlichen Erkenntniswert und sagen nichts über die zukünftige Entwicklung von Armutsrisiko oder Grundversicherungsbezug aus.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Befunde der auf einer Haushaltsbetrachtung beruhenden SAVE-Studie (Börsch-Supan/Reil-Held et. al. 2007), dass „Riester-Renten“ stärker von Haushalten mit höheren Einkommen genutzt werden und die im Widerspruch zu der Behauptung der Bundesregierung stehen, die Riester-Förderung würde vor allem von Geringverdienenden genutzt bzw. diesen am meisten nutzen?

Riedmüller und Willert weisen auf die methodischen Probleme bei der Durchführung von Erhebungen durch Interviews hin und verweisen auf hohe Verweigerungsquoten zu den Angaben zu der Höhe von Ersparnissen für die Altersvorsorge (S. 25 f.). Aufgrund der noch relativ jungen Historie der Riester-Renten und den damit verbundenen Unsicherheiten ist deshalb bei der Analyse dieser Studien Vorsicht geboten.

Die Studie von Börsch-Supan/Reil-Held et. al.: „Das Sparverhalten deutscher Haushalte: Erste Erfahrungen mit der Riester-Rente“ stellt fest, dass die Dynamik der Riester-Rente mittlerweile – allerdings mit deutlicher Verzögerung – auch die unteren Einkommensgruppen erreicht. Insbesondere in den beiden unteren Einkommensgruppen habe sich nach 2004 ein Zuwachs gezeigt, „der dynamischer ist als der Zuwachs im oberen Einkommensbereich“ (vgl. S. 76 der Studie). Dies wird bestätigt durch Statistiken der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA). Demnach liegt ein großer Anteil der Zulagenempfängerinnen und -empfänger im Bereich der geringeren bis mittleren Einkommen (vgl. Alterssicherungsbericht 2008, Bundestagsdrucksache 16/11061, S. 78).

Für ein Förderinstrument wie die Riester-Rente, welches aktiv in Anspruch genommen werden muss, spielt natürlich der Informationsstand der Bevölkerung eine entscheidende Rolle. Es bleibt daher weiterhin wichtig, darüber zu informieren, dass Geringverdienende einen hohen Nutzen aus der Riester-Förderung



ziehen können, weil sich für diese Personengruppe relativ hohe Förderquoten ergeben.

Wesentliche methodische Unterschiede (Einkommensbegriff, Bezugsgröße der ermittelten Anteile) zwischen den Daten der ZfA sowie den SAVE-Daten werden in der Studie ausführlich dargestellt. Eine ähnliche Diskussion methodischer Unterschiede, die es im Vergleich unterschiedlicher Datenquellen in diesem Kontext zu beachten gilt, findet sich auch im Alterssicherungsbericht 2008 (S. 78f.).

17. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage der Wissenschaftlerinnen Riedmüller und Willert (Bundestagsdrucksache 16/11061, S. 59), dass neben den Teilnahmequoten der Riester-Förderung zunehmend die Höhe der Einzahlungsbeträge beobachtet werden muss?
18. Plant die Bundesregierung in künftigen Berichten auch die Höhe der Einzahlungsbeträge und deren Entwicklung begutachten zu lassen?

Wenn nein, warum nicht?

Neben dem Verbreitungsgrad der Riester-Förderung ist auch die „Vollständigkeit“ der Zulagen eine relevante Information, also die Frage, in welchem Umfang die notwendigen Eigenbeiträge aufgebracht werden. In künftigen Alterssicherungsberichten wird darauf näher eingegangen werden.

19. Wie steht die Bundesregierung zur Anregung des Sozialbeirats, die Datengrundlage im Bereich der betrieblichen und kapitalgedeckten Altersvorsorge zu verbessern und detaillierte Daten über den Verbreitungsgrad, zu den Sparbeiträgen und deren Verteilung nach Einkommensklassen verfügbar zu machen (Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2008 und zum Alterssicherungsbericht 2008, S. 84, Ziffer 71)?

Die weitere Verbesserung der Datengrundlage im Bereich der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ist zweifellos wünschenswert und eine langfristige Aufgabe. Abzuwägen ist jeweils der erforderliche Aufwand, der für die Ermittlung einzelner zusätzlicher Informationen betrieben werden muss.

20. Plant die Bundesregierung diese Anregungen des Sachverständigenrats bei künftigen Berichten und der Vergabe weiterer Gutachten zu berücksichtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Insbesondere in der vom Sozialbeirat angeregten Verbesserung der Abstimmung der Daten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen mit denen der Einkommensteuerstatistik sieht die Bundesregierung einen Ansatzpunkt, der weiterverfolgt werden soll.

21. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Forderung der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/8495 „Riesterrente auf dem Prüfstand stellen“, einen Evaluationsbericht vorzulegen, in dem
- a) die Folgen des Paradigmenwechsels in der Alterssicherungspolitik weg von der Lebensstandardsicherung allein durch die gesetzliche Rente hin zu einem Lebensstandard sichernden Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher Rentenversicherung, privater und betrieblicher Altersvorsorge auf seine Verteilungswirkungen sowohl für verschiedene Einkommensgruppen, Personengruppen mit unterschiedlichem Erwerbsstatus und Alterskohorten als auch für gesellschaftliche Großgruppen wie Beschäftigte und Unternehmen dargestellt werden;
  - b) Aussagen über die Anzahl der Beitragsjahre getroffen werden, die Beschäftigte mit Durchschnittslohn, mit Niedriglohn (75 Prozent des Medianeinkommens) und mit Armutslohn (50 Prozent des Medianeinkommens) bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 2,25 Prozent, 3 bzw. 4 Prozent leisten müssen, um mit und ohne „Riester-Rente“ ein Alterseinkommen oberhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter (prognostiziert auf Basis von Annahmen zur Rentenentwicklung) zu erreichen?

Die Bundesregierung berichtet bereits jetzt auf gesetzlicher Grundlage jährlich im Rentenversicherungsbericht (§ 154 Absatz 1 SGB VI) und einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages im Alterssicherungsbericht (§ 154 Absatz 2 SGB VI) detailliert und umfangreich zu Fragen der gegenwärtigen Situation und der künftigen Entwicklung der Alterssicherungssysteme. Diese regelmäßige Berichterstattung der Bundesregierung wird, ebenfalls auf gesetzlicher Grundlage, durch den Sozialbeirat (§§ 155, 156 SGB VI) begutachtet; das jeweilige Gutachten des Sozialbeirates wird den gesetzgebenden Körperschaften zusammen mit den Berichten zugeleitet. Die Bundesregierung hält die institutionalisierte Berichtspflicht zum Thema Alterssicherung für ausreichend.

Die in der Fragestellung angesprochenen Verteilungswirkungen der rentenpolitischen Maßnahmen seit dem Jahr 2001 sind auf der aktuellen Datenbasis nicht sachgerecht darstellbar. Eine Analyse dieser Verteilungswirkungen müsste sowohl die Beitrags- als auch die Leistungsphase umfassen. Aufgrund der schrittweise zunehmenden Wirksamkeit der Maßnahmen, der in den meisten Fällen erst weit in der Zukunft liegenden Leistungsphase und der außerordentlich vielfältigen Einflussfaktoren wäre eine belastbare Verteilungsanalyse im Sinne der Fragestellung nicht machbar.

Die Bundesregierung kann den zusätzlichen Nutzen von Modellrechnungen nicht erkennen, die darauf abzielen, die optimale Beschäftigungsdauer bis zum Erreichen des Grundsicherungsniveaus im Alter abzuschätzen, da der Anspruch auf Grundsicherung von einer Vielzahl von Einflussfaktoren abhängt und sich prospektiv nicht seriös berechnen lässt.

22. Weshalb stellt die Bundesregierung in ihren Berichten bzw. den von ihr beauftragten Gutachten keine Entwicklung der Lohnersatzquoten der gesetzlichen Rente differenziert nach Einkommensklassen dar, wie dies etwa in der Studie der OECD „Pensions at a Glance“ erfolgt?
23. Plant die Bundesregierung dies in künftigen Studien bzw. Berichten zu tun?
- Wenn nein, warum nicht?

Im Teil E des Alterssicherungsberichtes ist eine nach Einkommen differenzierte Betrachtung enthalten. Mit Modellfall 2 wird die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus von Geringverdienern mit einem Verdienst in Höhe von zwei

Drittel des Durchschnittsverdienstes abgebildet. Modellfall 3 zeigt die Entwicklung für Besserverdienende mit einem Verdienst in Höhe von Einendrittel des Durchschnittsverdienstes. Darüber hinaus werden Familienfälle untersucht, um den Einfluss von Unterbrechungen der Erwerbsbiografie zur Kindererziehung auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen.

24. Wieso sind in den Berichtsteilen C und D des Alterssicherungsberichts 2008 wie im Alterssicherungsbericht 2005 keine Daten über die Alterseinkommen von Migranten/Migrantinnen vorhanden, wo deren Bereitstellung methodisch doch möglich gewesen wäre?

Dies trifft für den Berichtsteil C nicht zu. Im Teil C des Alterssicherungsberichtes 2008 werden im Kapitel 4.8 auch Vergleiche der Struktur und Höhe der Alterseinkommen von Personen mit und ohne Migrationshintergrund dargestellt, soweit die Daten der diesem Teil zugrunde liegenden Studie „Alterssicherung in Deutschland“ dies zulassen.

Das Fehlen von Auswertungen zu der Verbreitung von privaten Altersvorsorgeverträgen bei Menschen mit Migrationshintergrund hat die Bundesregierung in Teil D, Abschnitt 2.3 des Alterssicherungsberichts 2008 begründet. Insbesondere aufgrund des hohen Anteils von Antragstellern, die eine Angabe zur Staatsbürgerschaft unterlassen haben, ist eine belastbare statistische Auswertung nicht möglich.

